



Welche Reisekosten sind
steuerlich absetzbar?

INLAND und AUSLAND

Stand: Juli 2008

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Leopold Pichlbauer
Mag. Waltraud Schirz
Tel. (050) 6906 - 1603 DW

Mo, Di, Do, Fr von 8 - 12 Uhr
Mo auch von 13 bis 16 Uhr

Juli 2008

I. REISEKOSTEN bei INLANDSREISEN

Als Reisekosten können nur Aufwendungen angesehen werden, die unmittelbar mit der Dienstreise des/r Arbeitnehmers/in in Zusammenhang stehen, also die Fahrtkosten an sich sowie die Kosten der Nächtigung und der täglichen Verpflegung.

1. Verpflegungsmehraufwand

Nach § 16 Einkommensteuergesetz 1988 können die in der nachstehenden Tabelle angeführten Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die vom Dienstgeber steuerfrei ausbezahlten Tagesgelder (Diäten, Trennungsgelder, Entfernungszulage) sind jedoch abzuziehen.

Der volle Satz von € 26,4 pro Tag gilt für 24 Stunden. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet.

Stundenweise Aufgliederung der Tagesgelder

bis 3 Stunden	-,-
über 3 bis 4 Stunden (4/12)	€ 8,8
über 4 bis 5 Stunden (5/12)	€ 11,-
über 5 bis 6 Stunden (6/12)	€ 13,2
über 6 bis 7 Stunden (7/12)	€ 15,4
über 7 bis 8 Stunden (8/12)	€ 17,6
über 8 bis 9 Stunden (9/12)	€ 19,8
über 9 bis 10 Stunden (10/12)	€ 22,-
über 10 bis 11 Stunden (11/12)	€ 24,2
über 11 Stunden	€ 26,4

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die kürzeste Entfernung Dienstort – Reiseziel (nicht Luftlinie) muss über 25 Kilometer betragen.
2. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern.
3. Es darf kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Dieser liegt vor, wenn Steuerpflichtige durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum am gleichen Einsatzort tätig sind.

Unter Einsatzort versteht man die politische Gemeinde, die der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen aufsuchen muss.

Tagesgelder werden für folgende Zeiträume als Werbungskosten steuerlich anerkannt:

Wenn der/die Arbeitnehmer/in

- a) ununterbrochen am neuen Einsatzort tätig wird, für die ersten 5 Tage,
- b) regelmäßig wiederkehrend tätig wird, z.B. einmal in der Woche, ebenfalls für die ersten 5 Tage,
- c) wiederkehrend, aber nicht regelmäßig tätig wird, können Tagesgelder für die ersten 15 Tage im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Für a) und b) gilt: Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an dem gleichen Ort (politische Gemeinde), besteht wieder Anspruch auf Tagesgeld für die ersten 5 Tage.

Mittelpunkt der Tätigkeit kann aber auch ein Einsatzgebiet sein.

Ein Einsatzgebiet umfasst nicht nur einen einzelnen Ort (politische Gemeinde), sondern mehrere Orte. Ein Einsatzgebiet kann sich auf einen politischen Bezirk und an diesen Bezirk angrenzende Bezirke erstrecken.

Personen, die ein bestimmtes Gebiet regelmäßig bereisen, begründen in diesem Einsatzgebiet einen Mittelpunkt der Tätigkeit. Dies trifft insbesondere auf Gebietsvertreter, Rauchfangkehrer, Außendienstmitarbeiter von Behörden usw. zu.

Erstreckt sich die ständige Reisetätigkeit auf ein größeres Gebiet (z.B. ganz Oberösterreich), liegt kein Einsatzgebiet vor.

Beispiel:

Aus den Reiseabrechnungen eines Vertreters ist ersichtlich, dass er regelmäßig die Bezirke Linz, Linz-Land, und Urfahr. anfahren muss. Es liegt ein Einsatzgebiet vor.

Bei Reisen außerhalb des Einsatzgebietes gelten die für den Einsatzort angeführten Bestimmungen.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit kann auch durch eine Fahrtätigkeit begründet werden, wenn die Fahrtätigkeit entweder auf gleichbleibenden Routen (zB. Zustelldienst, Linienverkehr) oder regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich ausgeübt wird.

Bei Fahrtätigkeit und bei Tätigkeit in einem Einsatzgebiet besteht für die ersten 5 Tage Anspruch auf Tagesgeld, wenn der Steuerpflichtige erstmals oder zuletzt vor mehr als sechs Monaten die Fahrtätigkeit ausgeübt hat bzw. in einem Einsatzgebiet tätig war.

Beispiel:

Eine Dienstnehmerin hat eine Dienstreise, die 6 ½ Stunden dauerte, zu einem mehr als 25 km entfernten Ort gemacht. Das Tagesgeld beträgt € 15,4 (7 Stunden zu € 2,2).

Erhält die Dienstnehmerin vom Arbeitgeber z.B. € 10 steuerfrei ausbezahlt, dann kann sie noch € 5,4 an Werbungskosten geltend machen.

Dienstort Linz:

Datum	Reiseziel	Kilometer	Reise Beginn	Reise Ende	Std.	Diäten nach § 26	steuerfreier Ersatz durch DG.	Diff.
14.3.	Ried/I.	79	8.00	14.30	7	15,4	10	5,4
3.4.	Gmunden	74	7.00	16.15	10	22,-	12	10
9.8.	Wien	201	7.00	12.45	6	13,2	--,-	13,2

2. Nächtigungsgeld

Juli 2008

Voraussetzung für Werbungskosten ist das Vorliegen einer tatsächlichen Nächtigung, die mit Aufwendungen verbunden ist.

Muss anlässlich einer Dienstreise auswärts genächtigt werden, werden € 15,- pro Nacht für die ersten 5 Tage/15 Tage als Werbungskosten anerkannt. Sind die nachgewiesenen Kosten für Nächtigung incl. Frühstück höher als das Pauschale, werden sie in voller Höhe anerkannt.

Fallen keine Nächtigungskosten an, da der Dienstgeber ein kostenloses Quartier einschließlich Frühstück zur Verfügung stellt, kann das Pauschale von € 15 nicht geltend gemacht werden. Das Pauschale kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Dienstgeber ein steuerfreies Nächtigungsgeld bis zu € 15 auszahlt, die Kosten für die Nächtigung jedoch geringer sind.

LKW-Fahrern, die in der Schlafkabine ihres LKWs übernachten, entstehen Kosten für Frühstück und für die Benützung eines Bades auf Autobahnstationen. Kann die Höhe dieser Aufwendungen nicht nachgewiesen werden, können € 4,4 (bei Auslandsreisen € 5,85) pro Nächtigung als Werbungskosten beantragt werden, sofern der Arbeitgeber keine steuerfreien Nächtigungsgelder bezahlt.

Dauert die beruflich veranlasste Reise länger als fünf Arbeitstage, können anschließend die Kosten für die Nächtigung nur im nachgewiesenen Ausmaß (Quartier-Rechnung) abzüglich des steuerfreien Ersatzes durch den Dienstgeber als Werbungskosten anerkannt werden.

3. Fahrtkosten

Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten besteht unabhängig vom Anspruch auf Tagesgeld.

Entstehen dem Dienstnehmer Fahrtkosten, weil Dienstfahrten mit dem eigenen PKW zurückgelegt werden, können ab 1.7.2008 € 0,42 pro dienstlich gefahrenem Kilometer abgesetzt werden. Bis zum 30.6.2008 betrug das steuerfreie Kilometergeld € 0,38. Bis zum 28. Oktober 2005 betrug das km-Geld € 0,36.

Es wird ein Kilometergeld von höchstens 30.000 km jährlich steuerlich anerkannt. Fährt ein(e) Dienstnehmer(in) im beruflichen Interesse mehr als 30.000 km im Jahr mit dem eigenen PKW, kann er/sie entweder das Kilometergeld für 30.000 km ($30.000 \times € 0,42 = € 12.600,-$) oder die nachgewiesenen höheren Kosten als Werbungskosten geltend machen.

Juli 2008

Steuerfreie Kostenersätze durch den Dienstgeber sind immer in voller Höhe abzuziehen!

Beachte:

Die Fahrtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte und zurück gilt als Privatfahrt!

Die Aufwendungen für diese Fahrten sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag von jährlich € 291,- abgegolten. Dieser Absetzbetrag braucht nicht beantragt zu werden. Er wird automatisch berücksichtigt.

Zusätzlich kann für diese Fahrten eine Pendlerpauschale beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Wird jemand an eine neuen Arbeitsstätte (Einsatzort) eingesetzt und fährt täglich von seiner Wohnung zum neuen Einsatzort, dann liegen ab dem Monat, in dem mehr als 10 Fahrten unternommen worden sind, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor.

Beispiel:

Ein Bankangestellter wird in eine andere Filiale versetzt.

- a) auf Dauer (mehr als sechs Monate)
- b) vorübergehende Versetzung vom 23.7. bis 20.9.
- c) vorübergehende Versetzung vom 2.7. bis 4.9.

Lösung:

- a) Diese Fahrten sind ab dem ersten Tag Privatfahrten (Wohnung - Arbeitsstätte). Eventuell kann eine Pendlerpauschale beantragt werden.
- b) steuerfreies Kilometergeld vom 23.7. bis 31.8.
Zahlt der Dienstgeber weniger als € 0,42 pro Kilometer, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten beantragt werden.
Ab 1.7. wird die Fahrt zur neuen Arbeitsstätte zur Privatfahrt.
- c) steuerfreies Kilometergeld vom 2.7. bis Ende Juli, danach liegen Privatfahrten vor.

Wie beantrage ich diese Aufwendungen?

- Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)
Die Summe aller Reiseaufwendungen sind auf Seite 2 unter Punkt 721 einzutragen.
- Beilageblatt: Aufstellung der Reisekosten
siehe folgendes Muster
- Bestätigung des Arbeitgebers über
 - Reiseziel und Dauer der Reise und
 - Höhe der erhaltenen Reisekosten

Beachte:

Juli 2008

 Bestätigung durch Arbeitgeber

 Unterschrift des Antragstellers

II. REISEKOSTEN bei AUSLANDSREISEN

1. Verpflegungsmehraufwand

Bei Auslandsreisen ist für den Verpflegungsmehraufwand der in der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten für das jeweilige Land vorgesehene Höchstsatz heranzuziehen. Im Anhang der Unterlage finden Sie für jedes Land die Sätze für Tages- und Nächtigungsgelder.

Die volle Tagesgebühr gilt für 24 Stunden.

- Neu ab AN-Veranlagung 2008 (Zwölftelregelung wie Inland)

Beträgt der Auslandsaufenthalt länger als drei Stunden, so wird für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes, höchstens der volle Satz gerechnet (siehe auf Seite 1 - stundenweise Aufgliederung der Tagesgelder Inlandssätze).

Beispiel: Dienstreise nach Deutschland mit Übernachtung

Beginn der Reise 7 Uhr, Grenzübertritt Passau 8:15 Uhr
 Rückfahrt: Grenzübertritt am nächsten Tag um 15:00 Uhr, Ende der Reise um 16:20 Uhr

Lösung:

Gesamtdauer der Reise: 7 - 16:20 des nächsten Tages =	
33 Stunden, 20 Minuten	= 22/12
Auslandsanteil: 8:15 bis 15:00 des nächsten Tages	= <u>19/12</u>
Inlandsanteil daher	3/12

Steuerfrei sind somit 19/12 von € 35,3 (deutscher Satz) = € 55,89.

- AN-Veranlagung bis Kalenderjahr 2007: Drittelregelung

Betrag der Aufenthalt im Ausland im Jahr 2007
 bis 5 Stunden steht kein Tagesgeld zu,
 über 5 bis 8 Stunden 1/3 des Tagesgeldes,

Juli 2008

über 8 bis 12 Stunden	2/3 des Tagesgeldes,
über 12 Stunden	das volle Tagesgeld.

Der Auslandsaufenthalt beginnt ab Grenzübertritt.
Bei grenzüberschreitenden Flugreisen beginnt der Auslandsaufenthalt ab dem Abflug und endet bei Ankunft im Inland.

Werden infolge einer Dienstreise an einem Tag mehrere Länder besucht bzw. durchfahren, dann ist der Tagessatz von jenem Land von Gültigkeit, das am weitesten entfernt ist.

Bei Zwischenlandungen ist immer das Zielland entscheidend.

Voraussetzung für die Anerkennung von Tagesgelder ist - so wie bei einer Inlandsreise - dass kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Dieser liegt vor, wenn Steuerpflichtige längere Zeit (mehr als 5 bzw. mehr als 15 Tage im Kalenderjahr) am gleichen Einsatzort tätig werden.

Wird im Ausland ein Mittelpunkt der Tätigkeit begründet, kann aufgrund des Kaufkraftunterschiedes ein beruflich bedingter Verpflegungsmehraufwand anfallen. In diesen Fällen kann der Differenzbetrag zwischen dem Inlandstagesatz und dem höheren Auslandstagesatz als Werbungskosten abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wird für 14 Tage nach Deutschland zu Fortbildungszwecken entsendet.

Für die ersten fünf Tage können Tagesgelder von täglich € 35,3 (Tagessatz für Deutschland) als Werbungskosten beantragt werden. Ab dem sechsten Tag wird ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet.

Für die restlichen Tage werden € 8,90 täglich berücksichtigt (€ 35,3 Auslandssatz Deutschland abzüglich € 26,4 Tagessatz Inland).

2. Nächtigungsgeld

Der in der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten für das jeweilige Land vorgesehene Höchstsatz (siehe Anhang der Unterlage) ist nur dann heranzuziehen, wenn Aufwendungen für die Nächtigung entstanden sind.

Stellt der Dienstgeber gratis ein Quartier zur Verfügung bzw. bezahlt der Dienstgeber die Nächtigungskosten einschließlich Frühstück können keine Werbungskosten beantragt werden.

Wird vom Dienstgeber nur die Nächtigung kostenlos zur Verfügung gestellt, aber kein Frühstück, können entweder pauschal € 5,85 pro Nächtigung oder die tatsächlichen Kosten des Frühstücks als Werbungskosten beantragt werden.

Übersteigen die tatsächlichen Nächtigungskosten den für das jeweilige Land vorgesehenen Höchstsatz, werden die nachgewiesenen Nächtigungskosten in voller Höhe berücksichtigt.

Steuerfreie Ersätze des Dienstgebers sind jedoch immer abzuziehen.

MUSTER einer vereinfachten Abrechnung von Tagesgeldern

Erfolgt eine Dienstreise ausgehend von der österreichischen Firma sofort in Richtung Staatsgrenze, kann aus Vereinfachungsgründen auch wie folgt vorgegangen werden:

Beispiel:

Die Dienstreise erfolgt von Österreich nach Deutschland.
Reisebeginn am 15.1.2008, 4.00 Uhr
Ende der Dienstreise am 17.1.2008, 16.00 Uhr.
Der Dienstgeber zahlte Diäten in Höhe von € 70.

Wie ist vorzugehen?

1. Berechnung der Gesamtreisezeit
2. Berechnung der Auslandsdienstreisezeit
3. Differenz ergibt die Inlandsreisezeit

Lösung:

Reisedauer insgesamt 60 Stunden
(15.1. um 4.00 bis 17.1. 16.00 Uhr)

Auslandsreisezeit

zwei Tagessätze Deutschland (verbraucht 48 Stunden)	
€ 35,3 x 2 Tage	€ 70,60
Für die restl. Zeit von 12 Stunden gilt der	
österreichische Satz.	€ 26,4
insgesamt	€ 97,-

Für jeweils volle 24 Stunden Reisezeit kann ein Auslands-Tagesatz geltend gemacht werden. Die Restzeit - im obigen Beispiel 12 Stunden - ist nach dem österreichischem Satz geltend zu machen.

Erst wenn die Gesamtreisezeit mehr als 24 Stunden dauert, wird der Auslandssatz des Reisezieles gewährt. Für die Restzeit (weniger als 24 Stunden) wird immer der Inlandssatz berücksichtigt.

Der Grenzübertritt ist bei dieser vereinfachten Berechnungsmethode nicht festzuhalten.

Juli 2008

Musterformular für die Übertragung dieser Daten -
siehe Seite 12

ZUSAMMENFASSUNG

I. Inlandsreisen

Tagesgeld € 2,2 pro angefangene Stunde,
höchstens € 26,4 täglich

Voraussetzung über 25 km
über 3 Stunden unterwegs
Steuerpflichtige dürfen nicht längere Zeit
am gleichen Einsatzort/Einsatzgebiet tätig
werden.

- wenn ununterbrochen am neuen Einsatzort/Einsatzgebiet
tätigdie ersten 5 Tage
- wenn regelmäßig (zB. einmal in der Woche) tätig
.....die ersten 5 Tage
- wenn unregelmäßig tätig 15 Tage im Kalenderjahr

Nächtigungsgeld € 15 (nur für 5 bzw. 15 Tage) oder
laut Rechnung (zeitlich unbefristet)

Fahrtkosten € 0,42/km mit eigenem PKW ab 1.7.2008,
vorher: € 0,38/km
höchstens 30.000 km

II. Auslandsreisen

Tages- und Nächtigungssatz nach dem jeweiligen Reiseland
siehe Tabelle auf Seite 12

Auslandsaufenthalt über 3 Stunden,
1/12 pro angefangene Stunde

Voraussetzung wie oben (Tagesgeld Inland;
5 Tage bzw. 15 Tageregelung)

Bei längerem Auslandsaufenthalt werden für jene Länder,
für die es im Bereich des öffentlichen Dienstes eine
Kaufkraftausgleichszulage gibt, der Differenzbetrag
zwischen dem höheren Auslandssatz und dem

österreichischen Satz als Werbungskosten anerkannt.

Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsdienstreisen ab 2002
in Euro

E u r o p a	Tagesgeld	Nächtigung	A f r i k a	Tagesgeld	Nächtigung
Albanien	27,9	20,9	Ägypten	37,9	41,4
Belarus	36,8	31	Algerien	41,4	27
Belgien	35,3	22,7	Angola	43,6	41,4
Brüssel	41,4	32			
Bosnien und Herzegowina	31	23,3	Äthiopien	37,9	41,4
Bulgarien	31	22,7	Benin	36,2	26,6
Dänemark	41,4	41,4	Burkina Faso	39,2	21,1
Deutschland	35,3	27,9	Burundi	37,9	37,9
Grenzorte	30,7	18,1			
Estland	36,8	31	Côte d'Ivoire	39,2	32
Finnland	41,4	41,4	Dschibuti	45,8	47,3
Frankreich	32,7	24	Demokratische Republik Kongo	47,3	33,1
Paris und Straßburg	35,8	32,7			
Griechenland	28,6	23,3	Gabun	45,8	39,9
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4	Gambia	43,6	30,1
London	41,4	41,4			
Irland	36,8	33,1	Ghana	43,6	30,1
Island	37,9	31,4	Guinea	43,6	30,1
Italien	35,8	27,9	Kamerun	45,8	25,3
Rom u. Mailand	40,6	36,4			

Juli 2008

Grenzorte	30,7	18,1			
Jugoslawien	31	23,3	Kap Verde	27,9	19,6
Kroatien	31	23,3	Kenia	34,9	32
Lettland	36,8	31	Liberia	39,2	41,4
Liechtenstein	30,7	18,1	Libyen	43,6	36,4
Litauen	36,8	31	Madagaskar	36,4	36,4
Luxemburg	35,3	22,7	Malawi	32,7	32,7
Malta	30,1	30,1	Mali	39,2	31,2
Moldau	36,8	31	Marokko	32,7	21,8
Niederlande	35,3	27,9	Mauretanien	33,8	31,2
Norwegen	42,9	41,4	Mauritius	36,4	36,4
Polen	32,7	25,1	Mosambik	43,6	41,4
Portugal	27,9	22,7	Namibia	34,9	34
Rumänien	36,8	27,3	Niger	39,2	21,1
Russische Föderation	36,8	31	Nigeria	39,2	34,2
Moskau	40,6	31			
Schweden	42,9	41,4	Republik Kongo	39,2	26,8
Schweiz	36,8	32,7	Ruanda	37,9	37,9
Grenzorte	30,7	18,1			
Slowakei	27,9	15,9	Sambia	37,1	34
Preßburg	31	24,4			
Slowenien	31	23,3	Senegal	49,3	31,2
Grenzorte	27,9	15,9			
Spanien	34,2	30,5	Seychellen	36,4	36,4
Tschechien	31	24,4	Sierra Leone	43,6	34,2
Grenzorte	27,9	15,9			
Türkei	31	36,4	Simbabwe	37,1	34
Ukraine	36,8	31	Somalia	32,7	29
Ungarn	26,6	26,6	Südafrika	34,9	34

Juli 2008

Budapest	31	26,6			
Grenzorte	26,6	18,1			
Zypern	28,6	30,5	Sudan	43,6	41,4
			Tansania	43,6	32
			Togo	36,2	26,7
			Tschad	36,2	26,6
			Tunesien	36,2	29,2
			Uganda	41,4	32
			Zentralafrikanische Republik	39,2	29

A m e r i k a	Tagesgeld	Nächtigung	A s i e n	Tagesgeld	Nächtigung
Argentinien	33,1	47,3	Afghanistan	31,8	27,7
Bahamas	48	30,5	Armenien	36,8	31
Barbados	51	43,6	Aserbaidshan	36,8	31
Bolivien	26,6	25,1	Bahrain	54,1	37,5
Brasilien	33,1	36,4	Bangladesch	31,8	34,2
Chile	37,5	36,4	Brunei	33,1	42,1
Costa Rica	31,8	31,8	China	35,1	30,5
Dominikanische Republik	39,2	43,6	Georgien	36,8	31
Ecuador	26,6	21,6	Hongkong	46,4	37,9
El Salvador	31,8	26,2	Indien	31,8	39,9
Guatemala	31,8	31,8	Indonesien	39,2	32
Guyana	39,2	34,2	Irak	54,1	36,4
Haiti	39,2	27,7	Iran	37,1	29
Honduras	31,8	27	Israel	37,1	42,5
Jamaika	47,1	47,1	Japan	65,6	42,9
Kanada	41	34,2	Jemen	54,1	37,5

Juli 2008

Kolumbien	33,1	35,1	Jordanien	37,1	32,5
Kuba	54,1	27,7	Kambodscha	31,4	31,4
Mexiko	41	36,4	Kasachstan	36,8	31
Nicaragua	31,8	36,4	Katar	54,1	37,5
Niederländische Antillen	43,6	27,7	Kirgisistan	36,8	31
Panama	43,6	36,4	Korea, Demokratische Volksrepublik	32,5	32,5
Paraguay	33,1	25,1	Korea, Republik	45,3	32,5
Peru	33,1	25,1	Kuwait	54,1	37,5
Suriname	39,2	25,1	Laos	31,4	31,4
Trinidad und Tobago	51	43,6	Libanon	31,8	35,1
Uruguay	33,1	25,1	Malaysia	43,6	45,1
USA	52,3	42,9	Mongolei	29,4	29,4
New York und Washington	65,4	51			
Venezuela	39,2	35,1	Myanmar	29,4	29,4
			Nepal	31,8	34,2
			Oman	54,1	37,5
			Pakistan	27,7	25,1
			Philippinen	32,5	32,5
			Saudi-Arabien	54,1	37,5
			Singapur	43,6	44,7
			Sri Lanka	31,8	32,7
			Syrien	32,7	29
			Tadschikistan	36,8	31
			Taiwan	39,2	37,5

			Thailand	39,2	42,1
			Turkmenistan	36,8	31
			Usbekistan	36,8	31
			Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5
			Vietnam	31,4	31,4

A u s t r a l i e n	Tagesgeld	Nächtigung
Australien	47,3	39,9
Neuseeland	32,5	36,4